

**20. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des  
Gemeindeverwaltungsverbandes Steinlach-Wiesaz vom 26.06.1975 i.d.F.  
vom 30.09.2021**

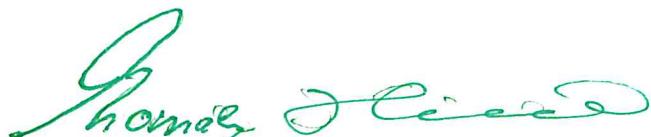
Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 4 und § 61 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 30.09.2021 folgende Satzung über die Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel I**

- **§ 5 wird um Abs. 6 ergänzt:**

(6) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder Zuwendungen entscheidet die Verbandsversammlung. Beträgt die Spende, Schenkung oder Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 EUR wird über die Annahme in zusammengefasster Form durch die Verbandsversammlung entschieden. Der GVV Steinlach-Wiesaz erstellt jährlich einen Bericht über sämtliche Spenden, Schenkungen, ähnliche Zuwendungen, in welchem die Geber (Spender, Sponsoren), die Zuwendungen der Höhe nach und die Zuwendungszwecke angegeben sind; der Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Ausgefertigt: Gomaringen, den 30.09.2021



Thomas Hölsch  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.